

Bundesministerium für Finanzen
Hintere Zollamtsstraße 2b
1030 Wien

Unser Zeichen:
HR Dr.E/g.

Ihr Schreiben vom:

Ihr Zeichen:

Wien, 2.7.2010

Betrifft: GZ BMF 010000/0018-VI/A/2010

**Bundesgesetz, mit dem das Einkommensteuergesetz 1988, das Körperschaftssteuer-
gesetz 1988, die Bundesabgabenordnung, das Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz
2010, das EU Polizeikooperationsgesetz und das Bankwesengesetz geändert werden
(Betrugsbekämpfungsgesetz 2010 - BBKG 2010)**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Herstellung von mehr Steuergerechtigkeit, die Schließung von Steuerlücken und letztlich auch die wirksamere Betrugsbekämpfung sollten in erster Linie durch Effektivierung des Steuereinhebungssystems geschehen und nicht so sehr durch eine exzessive Ausweitung der Straftatbestände bzw. der Befugnisse der Steuerbehörden. Insofern kann jenen Maßnahmen im Entwurf des Betrugsbekämpfungsgesetzes 2010, die eine Effektivierung des Steuersystems bedeuten, zugestimmt werden. Das gilt aber nicht für jene Vorschläge, bei denen die Last und die Verantwortung für die Effektivierung des Steuersystems auf Betroffenen übertragen werden, so z.B. die Einführung eines neuen Steuerabzugs in § 109a EStG.

Unter diesem Gesichtspunkt dürfen wir zu den einzelnen Entwurfbestimmungen Folgendes ausführen:

Zu Artikel 1 EStG

Ziffer 4, § 83 Abs. 2 Z. 6:

Die unmittelbare Inanspruchnahme des Arbeitnehmers für nicht einbehaltene und abgeführte Lohnsteuer soll auf jene Fälle ausgeweitet werden, in denen der Arbeitnehmer wusste oder wissen musste, dass der Arbeitgeber die Lohnsteuer nicht vorschriftsgemäß abgeführt hat.

Dies dann, wenn er dieses Wissen dem Finanzamt nicht unverzüglich mitteilt. Die Erläuternden Bemerkungen weisen darauf hin, dass in Betrugsfällen keine direkte Inanspruchnahme der Arbeitnehmer vorgesehen ist und dass vor allem im Falle der Insolvenz des Arbeitgebers Haftungs- und Zahlungsbescheide an den insolventen Arbeitgeber ins Leere gehen. Die vorgesehene Formulierung beschränkt diese primäre Inanspruchnahme des Arbeitnehmers aber nicht auf Betrugs- oder Insolvenzfälle, sondern gilt generell. Es sollte daher hier klargestellt werden, dass nach wie vor primär der Arbeitgeber in Anspruch zu nehmen ist und dass dann subsidiär für die formulierten Fälle der Arbeitnehmer in Anspruch genommen werden kann. Dies auch deshalb, weil der Entwurf zwar vorsieht, dass diese primäre Inanspruchnahme dann nicht geschieht, wenn der Arbeitnehmer dem Finanzamt sein Wissen über die Nichtabfuhr der Lohnsteuer durch den Arbeitgeber unverzüglich mitteilt, andererseits es aber nicht gesichert ist, dass der Arbeitnehmer verlässlich weiß, dass der Arbeitgeber die Lohnsteuer nicht abgeführt hat; überdies stellt sich die Frage, was der unbestimmte Begriff „unverzüglich“ bedeutet.

Zur Ziffer 7, § 109a:

Die bisherige Meldeverpflichtung aufgrund des § 109a bzw. der entsprechenden Verordnung BGBl. II 417/2001 soll um die Verpflichtung zum Steuerabzug ausgeweitet werden. Vom Steuerabzug ausgenommen sind nur die Entgelte für Kolporteure sowie für freie Dienstnehmer. Dabei handelt es sich nicht um eine Endbesteuerung, sondern die Abzugssteuer ist auf die veranlagte Einkommensteuer anzurechnen. Als Nebeneffekt sollten damit hohe Steuernachzahlungen laut den Erläuterungen verringert werden. Die Abzugssteuer sollen nur Einnahmen aus bloßen Nebentätigkeiten betreffen, hingegen sollen Leistungen, die typischerweise hauptberuflich erbracht werden, von der Abzugssteuer ausgenommen werden. Überdies ist eine Steuerabzugsverpflichtung erst bei einer jährlichen Grenze von insgesamt 3.000 Euro aus diesen Nebeneinnahmen vorgesehen. Die Meldepflicht wird von 450 Euro auf 1.000 Euro jährlich angehoben.

Abgesehen davon, dass die Daten, die zu melden sind, durchaus erweitert werden, wird durch diese Verpflichtung zum Einbehalt der Abzugssteuer ein Teil der Abgabenerhebung auf den steuerpflichtigen Unternehmer bzw. jene Stellen verlagert, die diese Beträge zur Auszahlung bringen. Das ist - wie schon einleitend gesagt wurde - grundsätzlich abzulehnen. Auch die eingangs angeführten Argumente der Erläuternden Bemerkungen sind nicht schlüssig. Bei den meldepflichtigen und abzugspflichtigen Einkünften der Ziffern 1 bis 6 handelt es sich nicht nur um solche, die neben anderen erzielt werden; Einnahmen von Funktionären von öffentlichen Körperschaften, also z.B. der Funktionäre der Ärztekammern, sind in der Veranlagung zu erfassen und führen zu Steuernachzahlungen. Es wird kein Vorteil darin gesehen, dass die Steuernachzahlungen dadurch verringert werden, dass einerseits Steuern früher anfallen und

andererseits die auszahlende Stelle mit Verwaltungsarbeit belastet wird. Gerade bei Funktionsgebühren ergibt sich im Konnex mit den sonstigen Einkünften der berufstätigen Ärztinnen und Ärzte - und eine solche Berufstätigkeit ist Voraussetzung für die Funktion als Funktionärin oder Funktionär - in der Regel eine deutliche höhere Einkommensteuerbelastung als die 20 %, d.h. es kommt auf jeden Fall zu einer Nachzahlung. Ähnlich verhält es sich bei den Leistungen als Vortragender, Lehrender und Unterrichtender. Solche Leistungen werden vielfach im Bereich der von den Ärztekammern organisierten Fortbildungsveranstaltungen in der Regel von Personen erbracht, die ohnedies veranlagt werden. Die Verpflichtung, Steuerabzüge erst bei Beträgen von 3.000 Euro pro Kalenderjahr vorzunehmen, erscheint weniger eine Entlastung als eine zusätzliche Belastung. Die auszahlenden Stellen müssten laufend kontrollieren, wann und in welchem Umfang diese Grenze überschritten wird, um dann die Steuerabzüge von den überschreitenden Beträgen vorzunehmen.

Der vorgesehene Steuerabzug von 20 % ist auch deshalb abzulehnen, da die Sicherung der Besteuerung ohnedies durch die weitgehende Mitteilungsverpflichtung gewährleistet ist.

Zur Ziffer 8 § 109b:

Die Begründung für die neu eingeführte äußerst detaillierte Meldeverpflichtung für gewisse Überweisungen, die 100.000 Euro überschreiten, auf ein Auslandskonto in den Erläuternden Bemerkungen erscheint nicht nachvollziehbar bzw. nicht schlüssig. Das gilt insbesondere für die im vorliegenden Entwurf vorgesehene Fixierung der Meldepflicht auf Zahlungen für Tätigkeiten iS des § 22 EStG, also für solche, die als Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit zu erfassen sind, weiters für Vermittlungsleistungen und kaufmännische oder technische Beratung im Inland. Offensichtlich sind alle anderen Zahlungen in das Ausland nicht meldepflichtig. Überdies ist die korrekte steuerliche Behandlung in Österreich dadurch herstellbar, dass anweisende Unternehmer diese Zahlungen als Betriebsausgaben geltend machen werden und somit solche Ausgaben einer Überprüfung durch die Finanzbehörden unterzogen werden können.

Zu Artikel 3 Bundesabgabenordnung

Ziffer 1 § 207 Abs. 2:

Warum im Interesse der Betrugsbekämpfung eine Verlängerung der Bemessungsverjährungsfrist für hinterzogene Abgaben von sieben auf zehn Jahre notwendig ist, ist nicht ganz ersichtlich. Sieben Jahre, müssten eigentlich zu einer ordnungsgemäßen Betrugsbekämpfung ausreichen.

Zu Artikel 4 Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz

Ziffer 1, § 12:

Bedenken sind auch gegen die Einführung einer Finanzpolizei bzw. gegen deren weitestgehende sicherheitspolizeiliche Kompetenzen anzumelden. Wir sind der Auffassung, dass die bestehenden Instrumentarien, insbesondere der Bundesabgabenordnung und auch des - jetzt in diese Richtung zu novellierenden - Finanzstrafgesetzbuchs ausreichen, um sowohl eine wirksame Betrugsbekämpfung als auch eine Effektivierung der Steuereinhebung zu gewährleisten. Das mit BGBl I 9/2010 neu erlassene Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz 2010 tritt erst mit 1.7.2010 in Kraft, wurde bereits mit BGBl I 34/2010 novelliert und beinhaltet ohnedies in § 12 weitreichende Kontrollbefugnisse. Eine neuerliche Novellierung und Einführung der Finanzpolizei mit entsprechend weitreichenden Kompetenzen, die in grundsätzliche Rechte der Bürger eingreifen werden, erscheint daher nicht geboten.

Mit freundlichen Grüßen

Präs. Dr. Artur Wechselberger e.h.
Leiter des Steuerreferates



HR Dr. Herbert Emberger e.h.
Steuerkonsulent

MR Dr. Walter Dörner
Präsident